

## Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender  
Preisverordnung Nr. 166

## Erzeugerpreise

Bei Lieferung

	bis zum	4. Juli 1951	einschl.	21,-	DM je 100 kg	
vom 5. Juli 1951	"	"	11* " " "	19-	" " " "	} netto, ausschl. Sack
» 12* " "	"	"	18. " " "	18,-	" " " "	
» 19. " "	"	"	25. " " "	16,80	" " " "	
» 26. " "	"	"	1. August "	14,90	" " " "	
» 2. August,	"	"	8» " "	13,—	" M " "	
» 9. " " >	"	"	" " "	ii-	" " " "	
» 16* " >	"	"	22. " " "	9,20	" " " "	
» 23. " "	"	"	29.  , " g* JJ	7,50	" " " "	

## Preisverordnung Nr. 167.

## Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln.

Vom 28. Juni 1951

## § 1

Speisefrühkartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind die von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben nach Maßgabe der Vorschriften der Preisverordnung Nr. 166 vom 28. Juni 1951 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisefrühkartoffeln (GBl. S. 650) erfaßten Kartoffeln.

## § 2

(1) Für die Abgabe von Speisefrühkartoffeln durch den Großhandel an den Einzelhandel oder an den Verbraucher gelten die in der Anlage 1 verzeichneten Preise, welche Höchstpreise im Sinne des geltenden Preisrechtes sind.

(2) Die Preise verstehen sich netto ausschl. Sack frei Haus oder frei Keller des Einzelhändlers oder des Verbrauchers und sind zahlbar netto Kasse bei Empfang der Ware.

(3) Holt der Einzelhändler oder der Verbraucher die Speisefrühkartoffeln vom Waggon oder vom Lager des Großhändlers ab, so sind die in der Anlage 1 verzeichneten Preise um 0,20 DM je 100 kg netto zu ermäßigen.

## § 3

(1) Liefert ein VEA-Betrieb Speisefrühkartoffeln an die Handelsorganisation HO-Lebensmittel, an Konsumgenossenschaften oder an den sonstigen Großhandel, sind diesen die in der Anlage 1 verzeichneten Preise abzüglich 1,10 DM je 100 kg netto zu berechnen.

(2) Führt der VEA-Betrieb die im Abs. 1 genannten Lieferungen als Großhändler aus, ist der Betrag von 1,10 DM zwischen ihm und den Großhandelsorganen im Verhältnis der beiderseitigen Leistungen aufzuteilen.

(3) Die sich nach dieser Vorschrift ergebenden Abgabepreise des VEA-Betriebes verstehen sich netto ausschl. Sack frachtfrei Station des Empfängers und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

## § 4

(1) Für die Abgabe von Speisefrühkartoffeln durch den Einzelhandel an den Verbraucher gelten die in der Anlage 2 verzeichneten Preise, welche Höchstpreise im Sinne des geltenden Preisrechtes sind.

(2) Die Berechnung von Zuschlägen bei Abgabe von Kleinmengen ist ausgeschlossen.

(3) Ergeben sich bei der Errechnung des Endbetrages für die verkaufte Menge Bruchteile von Pfennigen, so kann nach oben aufgerundet werden, wenn der Bruchteil 0,5 DPf oder mehr beträgt. Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Beträge entsprechend abzurunden.

(4) Die Einzelhändler sind, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, verpflichtet, die jeweils geltenden Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum unter Angabe ihrer Geltungsdauer bekanntzugeben.

## § 5

Groß- und Einzelhändler dürfen Preise vorangegangener Zeitabschnitte vom Beginn eines neuen Zeitabschnittes ab nicht mehr fordern.

## § 6

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 verzeichneten Preise dürfen nur für Speisefrühkartoffeln berechnet werden, die den geltenden Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen (§ 32 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, GBl. S. 151).

(2) Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gelten die Bestimmungen über den Leihverkehr mit Gewebesäcken.

## § 7

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen sowie die zur Sicherung des Preisstandes ihm erforderlich erscheinenden, diese Preisverordnung ergänzenden Preisregelungen für Speisefrühkartoffeln.